

Psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen

Richtlinie des Gesundheitsressorts auf Grundlage des Gutachtens des
Psychotherapiebeirats vom 02.12.2014

Inhalt

Vorwort.....	3
1 Propädeutikumsinhalte.....	5
2 Fachspezifikumsinhalte.....	7
2.1 Ausbildungsinhalte	7
2.1.1 Diagnostik.....	7
2.1.2 Fachspezifische Grundlagen der psychotherapeutischen Behandlung.....	8
2.1.3 Psychotherapeutische Arbeit in Kooperation mit den Bezugspersonen und den relevanten Umwelten des Säuglings, Kindes und Jugendlichen	9
2.2 Fort- und Weiterbildungsempfehlung.....	9
2.3 Fachkompetenzen	10
Literatur.....	12
Impressum	13

Vorwort

In der 94. Vollsitzung des Psychotherapiebeirates am 04. Oktober 2011 wurde der Forschungsausschuss im Psychotherapiebeirat beauftragt, eine Richtlinie für die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen mit folgenden Fragestellungen zu erarbeiten:

- 1. Welche wesentlichen Inhalte für die Psychotherapie mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen (SKJ) müssten jedenfalls bereits in der fachspezifischen (Grund)Ausbildung verankert sein?**
- 2. Inwiefern wäre eine zusätzliche Weiterbildung durch ein Weiterbildungscurriculum sinnvoll?**

Besonderer Dank gilt dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) für die Zurverfügungstellung einer Weiterbildungsleitlinie, die als Grundlage herangezogen wurde.

Neben Kindern und Jugendlichen werden in den vorliegenden Ausführungen Säuglinge explizit erwähnt, da bereits in den ersten Lebenswochen und Lebensmonaten Kommunikationsstörungen und Nichterkennen von Individualität, Ausdruck, Bedürfnissen und Entwicklungsschritten des Säuglings durch ihre Bezugspersonen zu massiven psychischen Störungen führen können.

Die Gestaltung des auf den jeweiligen Säugling sehr individuell abzustimmenden Schutz- und Entwicklungsraum prägt die weitere Entwicklung. Schlechte Versorgung oder Kommunikationsstörungen können in späterem Alter massive Auswirkungen zeigen. In der psychotherapeutischen Behandlung steht nicht die Bezugsperson, sondern der Säugling mit seinen Bedürfnissen und Ausdrucksmöglichkeiten und das Eingehen auf seine spezifischen Beziehungsmöglichkeiten und deren Erweiterung im Vordergrund. Die psychotherapeutische Arbeit fokussiert auf die Bezugsperson und ihren Umgang mit dem Säugling.

Generell wird empfohlen, dass

- eine gesonderte Beachtung der Zielgruppe der Säuglinge, Kinder und Jugendlichen in Veranstaltungen des Propädeutikums und auch des Fachspezifikums wichtig ist,
- in allen Ausbildungsvereinen Lehrpersonen oder zumindest Gastdozentinnen/ Gastdozenten tätig sein sollen, die psychotherapeutische Erfahrung mit Säuglingen,

Kindern und Jugendlichen aufweisen, die entweder dem Lehrkörper angehören oder als Gastdozentinnen/Gastdozenten im Curriculum tätig werden,

- bereits im Propädeutikum die Vermittlung von Fachwissen – auch für die Zielgruppe der Säuglinge, Kinder und Jugendlichen – erfolgt,
- im Fachspezifikum Spezialseminare für die Zielgruppe der Säuglinge, Kinder und Jugendlichen anzubieten wären,
- für den Bereich, in denen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten hauptsächlich tätig sind, eine Vertiefung der Kompetenzen – auch für diese Zielgruppe – durch spezielle Fort- und Weiterbildung erfolgt.

1 Propädeutikumsinhalte

Im psychotherapeutischen Propädeutikum werden Grundlagen für die Psychotherapie als Beruf und als Wissenschaft gelehrt. Dabei wird auf verschiedene Zielgruppen Bezug genommen, so auch auf die Zielgruppen der Säuglinge, Kinder und Jugendlichen.

Darüber hinaus wird empfohlen, bei einzelnen Veranstaltungen auf die Zielgruppe der Säuglinge, Kinder und Jugendlichen gesondert hinzuweisen sowie spezielle Problemstellungen, Theorien und Vorgangsweisen zu vermitteln, damit alle Psychotherapieabsolventinnen und Psychotherapieabsolventen eine generelle psychotherapeutische Kompetenz auch in jenen Bereichen erhalten, die sie in Zukunft mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen arbeiten oder im Bedarfsfall effizient weiter verweisen lassen.

So wird empfohlen, dass Inhalte für diese Zielgruppen vor allem bei folgenden Propädeutikumsmodulen behandelt werden:

- Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen: inklusive schulenspezifische psychotherapeutische Konzeptentwicklung für Säuglinge, Kinder und Jugendliche
- Persönlichkeitstheorien - Würdigung allgemeiner Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Persönlichkeit bereits auf Säuglinge, Kinder und Jugendliche
- Allgemeine Psychologie und Entwicklungspsychologie - Eingehen auf Säuglinge, Kinder und Jugendliche in der allgemeinen Psychologie vor dem Hintergrund eines biopsychosozialen Verständnisses (z.B. Säuglingsforschung, Bindungsforschung)
- Psychosoziale Interventionsformen bei zu rehabilitierenden Personengruppen, die in psychosozialer Hinsicht besonders zu berücksichtigen sind; Bekanntmachen mit Angeboten von psychosozialen Interventionsformen sowie speziellen Psychotherapieangeboten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (Behandlungskonzepte für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, Rehabilitation chronisch kranker Kinder und Jugendlicher in multidisziplinärer Vernetzung, u.a.).
- Grundlagen der Somatologie und Medizin: Einführung in die medizinische Terminologie inklusive maßgebender Begriffe der Pädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und

Pharmakologie, mit Hinweisen auf pharmakologische Behandlung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen.

- Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis, mit Hinweisen auf die spezielle Situation von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen.
- Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik, inklusive Beachtung adäquater Forschungszugänge bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen und Erhellung der ethischen Aspekte bei der Durchführung.
- Fragen der Ethik, wobei Säuglinge, Kinder und Jugendliche eine besondere ethische Beachtung der Verschwiegenheit, des informierten Konsenses, Schutzes und Berücksichtigung der Kinderrechte erfordern.
- Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie: Psychotherapie ist in komplexe soziale Zusammenhänge eingebunden, von solchen getragen und begrenzt. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollten in diese nicht zuletzt auch rechtlich geregelten Zusammenhänge mit besonderer Berücksichtigung der Säuglinge, Kinder und Jugendlichen eingeführt werden und die aktuelle Gesetzeslage kennen.
- Praktikum: es ist zu empfehlen, ein Praktikum mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen als Wahlmöglichkeit auszuweisen und generell Kommunikationskompetenzen mit diesen Zielgruppen zu erwerben.

2 Fachspezifikumsinhalte

Es wird davon ausgegangen, dass die kinder- und jugendpsychiatrischen Störungsbilder den Absolventinnen und Absolventen der Propädeutika bereits angemessen bekannt sind. In diesem Zusammenhang ist daher an die spezifischen Unterrichtsinhalte der Propädeutika anzuknüpfen (Sonder- und Heilpädagogik 30, Entwicklungspsychologie 60, psychologische Diagnostik 60, Psychiatrie 120 AE).

- Als angehende Psychotherapeutinnen und angehender Psychotherapeut sollen die Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten jedenfalls die rechtlichen Rahmenbedingungen für die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen kennen.
- Darüber hinaus sollen Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten im Fachspezifikum Kenntnisse erwerben, die sie befähigen, bei klinisch relevanten Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter ein der methodenspezifischen Ausrichtung angemessenes Fallverständnis zu entwickeln.
- Sie sollten in der Lage sein, die eigene Behandlungskompetenz für diese Altersgruppen und ihre Grenzen der Zuständigkeit einschätzen zu können.
- Letztlich könnte eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik eine Anregung dafür sein, als Psychotherapeutin und Psychotherapeut den Arbeitsschwerpunkt „Kinder und Jugendliche“ zu wählen oder eine entsprechende Weiterbildung zu diesen Themenbereich anzuschließen.

2.1 Ausbildungsinhalte

Folgende Bereiche sind im Rahmen der fachspezifischen Ausbildung inhaltlich abzudecken:

2.1.1 Diagnostik

Eine methodenspezifische Ausrichtung der psychotherapeutischen Diagnostik von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen unterscheidet sich von einer psychiatrischen und psychologischen Diagnostik sowie der psychotherapeutischen Diagnostik des Erwachsenenalters. Für diese Altersgruppen sind derzeit mehrere diagnostische

Klassifikationssysteme international anerkannt (z.B. ZERO TO THREE, Multiaxiales Klassifikationsschema MAS, ICD und DSM).

Sie berücksichtigen - über die störungsspezifische Symptomatik hinaus - entwicklungspsychologische und entwicklungspsychopathologische Aspekte unter Einbeziehung der gegebenen Kommunikationsmöglichkeiten und der Interaktion mit dem relevanten Umfeld.

Des Weiteren wird auf die Diagnostik-Leitlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Gesundheitsressorts verwiesen.

2.1.2 Fachspezifische Grundlagen der psychotherapeutischen Behandlung

Die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen unterscheidet sich - je nach Altersstufe - substantiell von einer Psychotherapie mit Erwachsenen.

Das betrifft sowohl die theoretischen und methodischen Gegebenheiten als auch die speziellen Anforderungen an die Person der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten.

Im Fachspezifikum soll daher ein Basiswissen über die altersabhängige kindliche Erlebnis- und Konfliktwelt und die Bedeutung der Umwelteinflüsse erworben werden. Angehende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen erkennen, wie diese in einer psychotherapeutischen Beziehung zum Ausdruck kommen und welche Behandlungsansätze in welchem Setting zu initiieren sind.

Dabei sollte ein Einblick in die konkrete psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen gegeben und Erfahrungen in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie gemacht werden. Dies könnte z.B. in Form von Selbsterfahrung (Rollenspiel, Altersregression, Imagination usw.) geschehen.

Bei Kindern soll auf die Bedeutung des körperlichen Ausdrucks (Psychosomatik) und des Spiels in der psychotherapeutischen Behandlung sowie auf Ausdrucksmöglichkeiten auf nonverbaler und symbolischer Ebene besonderes Augenmerk gelegt werden. Jedenfalls ist der Unterschied zu anderen Interventionsformen (wie Pädagogik, Beratung usw.) aufzuzeigen und spezielle in der methodenspezifischen Ausrichtung verankerte Interventionsformen zu lehren.

Für die psychotherapeutische Arbeit mit Jugendlichen sind Kenntnisse über die Entwicklungsaufgaben und Vulnerabilität der Adoleszenz und daraus speziell resultierende

Behandlungsansätze erforderlich, die sich deutlich von der psychotherapeutischen Behandlung von Erwachsenen unterscheidet (Setting, Beziehungsgestaltung, alterstypische und zeitgemäße Kommunikations- und Beziehungsformen). Ebenso braucht es spezielle Kenntnisse und Kompetenzen der methodenspezifischen Ausrichtung für die Zielgruppen der Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder, Kinder mit besonderen Bedürfnissen etc..

2.1.3 Psychotherapeutische Arbeit in Kooperation mit den Bezugspersonen und den relevanten Umwelten des Säuglings, Kindes und Jugendlichen

Mehr als bei anderen Zielgruppen ist bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen ihre Abhängigkeit von deren Umwelten zu berücksichtigen und in den psychotherapeutischen Prozess mit einzubeziehen. Dabei sind Verschwiegenheit, rechtliche Zuständigkeiten, Kinderrechte und Kinderschutzbestimmungen immer mit zu beachten.

Es sind konkrete in der methodenspezifischen Ausrichtung begründete Settings in der Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen sowie mit deren relevanten Bezugspersonen vorzustellen.

Für die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen wird es in der Regel notwendig sein, über diese im Fachspezifikum erworbene Kompetenz hinaus einschlägige Fort- und Weiterbildungen zu besuchen.

2.2 Fort- und Weiterbildungsempfehlung

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Berufsangehörige der Psychotherapie nach Abschluss der Psychotherapieausbildung mit einer sehr hohen Grundkompetenz ausgestattet sind, die sie u. a. befähigt, Ausmaß und Schwerpunktsetzung des Erwerbs von Spezial- und Zusatzkompetenzen je nach Bedarf in der psychotherapeutischen Praxis eigenverantwortlich zu wählen.

Die Besonderheiten in der lebensphasenspezifischen Entwicklungs- und Psychodynamik von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen und den damit verbundenen spezifischen Techniken und methodenspezifischen Ausrichtung in der Arbeit mit dieser Zielgruppe erfordern spezielle Fort- und Weiterbildung.

Aus fachlicher Sicht ist es unverzichtbar, dass Berufsangehörige der Psychotherapie, die den Arbeitsschwerpunkt „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ oder „Psychotherapie mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen“ ausweisen, über eine einschlägige Weiterbildung

bzw. über den Nachweis gleichzuhaltender Praxis, Supervision, Theorieaneignung und Fortbildung verfügen.

An dieser Stelle soll aber auch festgehalten werden, dass durch die Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie keinesfalls die Herausbildung eines von der psychotherapeutischen Grundkompetenz isolierten Fachgebietes und eine eigenständige Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gefördert werden soll. Die Erfahrungs- und Anwendungsmöglichkeit in unterschiedlichen Teilbereichen der Psychotherapie (unterschiedliche Altersgruppen und Störungsbilder) soll im Laufe der Berufstätigkeit eher erweitert und jedenfalls nicht auf ein Spezialgebiet eingeschränkt werden.

Es wird eine zielgruppenspezifische Weiterbildung im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie empfohlen, die auf einer der in Österreich anerkannten methodenspezifischen Ausrichtung beruht bzw. von anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen auf diesem Gebiet angeboten wird. Eine psychotherapeutische Weiterbildung gewährleistet eine Erweiterung der bereits erworbenen fachspezifischen Kompetenz in der psychotherapeutischen Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen, indem sie auf einem konsistenten Konzept in Bezug auf Theorie, Diagnostik und Indikationsstellung sowie Methodik, Prozessverständnis und Setting beruht.

So wird in der Fort- und Weiterbildungsrichtlinie des Gesundheitsressorts empfohlen, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit dem Arbeitsschwerpunkt Säuglinge, Kinder und Jugendliche ihre Fort- und Weiterbildung in einem angemessenen Ausmaß diesem Arbeitsschwerpunkt widmen (vgl. dazu Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten).

2.3 Fachkompetenzen

Berufsangehörige der Psychotherapie, die mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen psychotherapeutisch arbeiten, verfügen über folgende Kompetenzen:

- Berufsangehörige der Psychotherapie haben vertiefte Kenntnisse über die Entwicklungspsychologie und die Erlebnis- und Konfliktwelten dieser Zielgruppen und die Bedeutung der Umwelteinflüsse und wie diese in einer psychotherapeutischen Beziehung zum Ausdruck kommen.

- Berufsangehörige der Psychotherapie verfügen über Kommunikationskompetenzen mit diesen Zielgruppen und Kenntnisse über weitere Kommunikationsmöglichkeiten, die psychotherapeutisch wirksam werden könnten: Nonverbaler, körperlicher Ausdruck sowie Ausdruck auf symbolischer Ebene und die Bedeutung des Spiels werden erkannt und genutzt. Sie können alterstypische Kommunikations- und Beziehungsformen anbieten.
- Berufsangehörige der Psychotherapie kennen die rechtlich und ethisch relevanten Rahmenbedingungen für die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen.
- Berufsangehörige der Psychotherapie können für den Säugling, das Kind, den Jugendlichen ein klinisch relevantes, störungsspezifisches und der eigenen methodenspezifischen Ausrichtung angemessenes Fallverständnis entwickeln.
- Berufsangehörige der Psychotherapie können die eigene Behandlungskompetenz für diese Altersgruppen, Psychopathologie und die eigenen Grenzen der Kompetenzen und Zuständigkeit einschätzen.
- Berufsangehörige der Psychotherapie können Einflussfaktoren auf den Säugling, das Kind und den Jugendlichen würdigen und in der psychotherapeutischen Arbeit mitbedenken, nützen bzw. einbeziehen.
- Berufsangehörige der Psychotherapie haben Kompetenzen, mit dem relevanten Umfeld des Kindes angemessen im Sinne der psychotherapeutischen Behandlung und des psychotherapeutischen Ziels in Kontakt zu treten und zu bleiben.
- Berufsangehörige der Psychotherapie können andere medizinische, psychosoziale Hilfen und mögliche Förderungen mitbedenken und miteinbeziehen und sich von anderen Hilfen abgrenzen.
- Berufsangehörige der Psychotherapie haben Kenntnis über den Forschungsstand zur Problematik und psychotherapeutischen Behandlung der jungen Klientin und des jungen Klienten.

Literatur

Diagnostik-Leitlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Radetzykstraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren:

Die Richtlinie wurde unter Mitarbeit von nachstehend in alphabetischer Reihenfolge
genannten Personen erarbeitet:

Dr. Heiner Bartuska

Dr. Barbara Burian-Langegger

Mag. Gerhard Hintenberger

Mag. Gabriele Jansky-Denk

Prof. Mag. Wolfgang Walter Keil

Ina Manfredini

Dr. Ursula Margreiter

Dr. Gerda Mehta

Dr. Eva Mückstein

Gerd Naderer

Dr. Erwin Parfy

Mag. Maria-Anna Pleischl

Univ.-Prof. Dr. Alfred Pritz

Hildegard Pruckner MSc

Maria Sagl MSc

Dr. Bibiane Schuch

Dr. Susanne Skriboth-Schandl

Dr. Elisabeth Wagner

Ass.-Prof. Dr. Michael Wieser

Univ.-Prof. Dr. Stefan Wiesnagrotzki

Wien, 2019

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.